

**Vorsorgevollmacht
mit Patientenverfügung
und vorsorglicher Betreuungsverfügung
von
Regina Freundlich**

Verhandelt zu Bad Homburg vor der Höhe am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

??

mit dem Amtssitz in Bad Homburg vor der Höhe

erschien heute:

Frau Regina Freundlich geb. Schwarz, geb. am 12.04.1948, wohnhaft
Hauptstr. 17, 61348 Bad Homburg,

ausgewiesen durch BPA Nr.

Der Notar fragte sodann gemäß § 3 I 2 BeurkundungsG, ob die Auffassung bestehe, dass er selbst oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in dieser Angelegenheit bereits außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienene bat um die Beurkundung der nachstehenden Erklärungen:

§ 1 Vorbemerkungen

Die nachstehende Generalvollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt - sofern möglich - bestehen, auch wenn ein Betreuer bestellt werden sollte. Die Vollmacht soll weder durch meinen Tod noch durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit erlöschen.

I. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

§ 2 Generalvollmacht

Hiermit erteile ich

1. meinem Ehemann **Karl Freundlich**, geb. am 10.05.1947, wohnhaft Hauptstr. 17, 61348 Bad Homburg,
2. meinem Sohn **Alexander Freundlich**, geb. am 07.09.1975, wohnhaft Hardtwaldstr. 21, 61350 Bad Homburg und
3. meiner Schwiegertochter **Barbara Freundlich** geb. Glück, geb. am 02.03.77, wohnhaft ebenda,

- jeder nachstehend "**Bevollmächtigter**" genannt -

jedem einzeln eine im Außenverhältnis unbeschränkte, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, übertragbare und über meinen Tod hinaus geltende **Vollmacht**, mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte darf für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmachten erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

II. Nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

§ 3 Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, bestimme ich, dass sämtliche lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen werden, wenn ich

- im oder kurz vor dem Sterbeprozess bin oder
- schwerwiegende Dauerschäden insbesondere Hirnschäden habe, aber auch schwere körperliche Veränderungen mit Ausfall lebenswichtiger Funktionen eingetreten sind.

Ich möchte schmerz-, unruhe- und angstfrei gehalten werden, auch wenn diese Maßnahmen zur Lebensverkürzung führen.

§ 4 Patientenvollmacht

1. Hiermit erteile ich jedem meiner oben genannten Bevollmächtigten eine im Außenverhältnis unbeschränkte Einzel-Vollmacht, an meiner Stelle mit den behandelnden Ärzten alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen und meinen Willen im Sinne meiner vorstehenden Patientenverfügung zu vertreten und dazu insbes. in eine Untersuchung meines Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, aber auch nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung in eine solche Maßnahme zu widerrufen. Außerdem dürfen im Rahmen dieser Vollmacht alle mich betreffenden Krankenunterlagen eingesehen und die Herausgabe dieser Unterlagen an Dritte bewilligt werden. Zu diesem Zweck entbinde ich auch die behandelnden Ärzte und ihre Mitarbeiter von der Schweigepflicht.
2. Jedem meiner vorgenannten Bevollmächtigten übertrage ich auch das **Aufenthaltsbestimmungsrecht**.

3. Außerdem ist jeder meiner Bevollmächtigten **berechtigt, in freiheitsentziehenden Maßnahmen** einzuwilligen, insbesondere meine Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder sonstigen Einrichtung zu erlauben sowie den Einsatz mechanischer Vorrichtungen (z. B. das Festbinden oder die Anbringung von Bettgittern) und die Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung.

III. Sonstiges

§ 5 Wirksamwerden der Vollmacht

1. Die Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung der Vollmacht besitzt.
2. Eine Wirksamkeitsbeschränkung der Vollmacht dahingehend, dass erst mit Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden kann, wünsche ich nach Beratung des Notars über die hierzu bestehenden Möglichkeiten ausdrücklich nicht.

§ 6 Einschränkung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen gilt Folgendes:

1. Obwohl ich mit der vorstehenden Vollmacht jedem meiner Bevollmächtigten eine uneingeschränkte Einzelvollmacht erteile, möchte ich, dass sie sich vor Ausübung der Vollmacht jeweils mit mir abstimmen, bevor einer für mich verbindlich aufgrund der Vollmacht handelt.
2. Nur wenn ich nicht erreichbar bin oder wenn ich aus gesundheitlichen Gründen oder auch altersbedingt nicht (mehr) in der Lage bin, eigenverantwortlich zu handeln, sollen meine Bevollmächtigten auch ohne mich (einzeln) handeln dürfen. In diesem Falle soll mein Ehegatte den Stich-

entscheid haben, wenn sich meine Bevollmächtigten nicht einigen können.

3. Jeder Bevollmächtigte hat bei Wahrnehmung meiner Angelegenheiten dieselben Pflichten wie ein Betreuer nach § 1901 BGB einzuhalten. Im übrigen gilt Auftragsrecht.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass mit den vorstehenden Einschränkungen im Innenverhältnis keinerlei Einschränkung dieser Generalvollmacht im Außenverhältnis verbunden ist.

§ 7 Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass einer meiner Bevollmächtigten zum Betreuer bestellt wird.

§ 8 Hinweise des Notars

1. Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit den Bevollmächtigten verbindet und weitere Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Vollmacht (wie z.B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten) nicht erforderlich sind.
2. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass trotz der vorstehend erteilten Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann, z.B. zur Überwachung des Bevollmächtigten.
3. Schließlich hat der Notar darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht in ihrem "guten Glauben" an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht

mehr besteht, und daher im Falle eines Vollmachtswiderrufs alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden müssen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Vollmacht ist für den Vollmachtgeber jederzeit frei widerruflich.
2. Der Notar wird beauftragt, jedem Bevollmächtigten eine auf ihn lautende Ausfertigung - zu meinen Händen - und mir eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu erteilen. Bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs beim Urkundsnotar kann sich jeder Bevollmächtigte jederzeit weitere Ausfertigungen der Vollmachtsurkunde erteilen lassen.
3. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vorgelesen, einschließlich aller eventuellen handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Autor:

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Mickel nach dem Stand vom November 2011

Bitte beachten Sie, dass alle allgemeinen rechtlichen Hinweise und Ausführungen nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen können. Außerdem ist nie auszuschließen, dass vom vorgenannten Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags bis zum heutigen Zeitpunkt bereits Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wird für die aktuelle Richtigkeit der Ausführungen in dem obigen Beitrag keinerlei Gewähr übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich auf Nachfrage bestätigt wurde.